

**Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG)****Vom 2. September 2008 \***

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 862).

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) - vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254) <sup>1</sup> verordnet die **Landesregierung:**

**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, die von Trägern im Sinne des § 8 Abs. 1 betrieben werden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, altersgemischte Tageseinrichtungen und integrative Tageseinrichtungen für Kinder; dazu gehören auch kombinierte und integrierte sozialpädagogische Einrichtungen der Ganztagsbetreuung von Kindern im Kinderkrippen-, Kindergarten- und Kinderhortalter:

1. Kinderkrippen bieten ein Angebot für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
2. Kindergärten bieten ein Angebot für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Kinderhorte bieten ein Angebot für Kinder im Schulalter.
4. Altersgemischte Tageseinrichtungen für Kinder stellen von ihrer Angebots- und Altersstruktur her Kombinationen der in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Kindertageseinrichtungen dar. In solchen Einrichtungen ist die Bildung von Gruppen mit erweiterter Altersmischung möglich, in denen Kinder von null bis sechs Jahren oder Kinder von drei bis zwölf Jahren in einer Gruppe betreut werden. In besonderen Ausnahmefällen können auch andere Altersmischungen zugelassen werden.
5. Integrative Tageseinrichtungen für Kinder sind Tageseinrichtungen nach Nummern 1 bis 4, die pro Gruppe in der Regel bis zu einem Drittel von Kindern, mindestens aber von drei Kindern, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, besucht werden.

(3) Abschnitt 6 dieser Verordnung gilt für die Kindertagespflege.

**Abschnitt 2****Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit, Integration**

## § 2

**Allgemeines**

(1) Für die Sicherstellung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ist deren Träger verantwortlich.

(2) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zu Integration zu befähigen. Eine angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung ist durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

## § 3

**Aufgaben der Erzieher und Erzieherinnen**

(1) Erzieher und Erzieherinnen gestalten den Alltag in der Kindertageseinrichtung als verlässliche Bildungspartner so, dass Kinder in der Gemeinschaft anregende Lerngelegenheiten erhalten. Sie regen täglich Spiele an, bei denen Kinder

---

\* Amtsbl. S. 1398. – Geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1750 vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 230), Art. 3 § 2 des Gesetzes Nr. 1820 vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 323) [Art. 3 § 3 regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.], Verordnung vom 18. November 2014 (Amtsbl. I S. 420), Art. 1 der Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. I S. 1130), Art. 2 des Gesetzes Nr. 1968 vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 564) und **Verordnung vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 862)**.

<sup>1</sup> SKBBG vgl. BS-Nr. 2162-5.

selbstbestimmt mit allen Sinnen lernen. Gemeinsam mit diesen entwickeln sie aus konkreten Anlässen Projekte und stoßen Themen an, die für die Entwicklung der Kinder bedeutsam sind. Die regelmäßige und gezielte Beobachtung einzelner Kinder und der Kindergemeinschaft gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Erzieherinnen und Erzieher. Zur Reflexion des Bildungsprozesses und als Grundlage für pädagogische Impulse sowie für Elterngespräche ist eine systematische Dokumentation dieser Beobachtungen unerlässlich.

(2) Für die ansonsten in der Kindertageseinrichtung nach § 11 Abs. 1 eingesetzten Fachkräfte gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 4

##### **Zusammenarbeit zwischen Erziehern, Erzieherinnen und Erziehungsberechtigten**

(1) Erzieher und Erzieherinnen gehen aktiv auf die Erziehungsberechtigten zu und laden diese zur Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung ein. Sie erläutern den Erziehungsberechtigten ihre Konzeption, machen die tägliche Arbeit durch anschauliche Dokumentation nachvollziehbar und zeigen konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten auf.

(2) Über die Entwicklung und Lernfortschritte der Kinder finden in regelmäßigen Abständen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten statt. Diese eröffnen den Erziehern, den Erzieherinnen und den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, gemeinsame, gezielte und abgestimmte Anregungen für die Kindertageseinrichtung und für die Erziehungsberechtigten selbst zu erarbeiten.

(3) Für die ansonsten in der Kindertageseinrichtung nach § 11 Abs. 1 eingesetzten Fachkräfte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### § 5

##### **Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule im letzten Kindergartenjahr**

(1) Zur Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule gehören neben der intensiven Vorbereitung der Kinder im letzten Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) vor der Einschulung und der Nachbereitung des Wechsels in die Schule (§ 8a Absatz 1 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes) insbesondere:

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, Methoden und Konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten,
5. gemeinsame Besprechungen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule, auch zur Planung gemeinsamer Maßnahmen, und über die Entwicklung des Kindes im ersten Schuljahr,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Die intensive Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule nach Absatz 1 erfordert im letzten Kindergartenjahr und im ersten Schuljahr zwischen den in den Kindergärten eingesetzten Fachkräften und den Lehrkräften an Grundschulen auch einen stetigen Informationsaustausch über die individuelle Entwicklung der jeweiligen Kinder. Hierzu dürfen die bei den Trägern der Kindergärten erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigten an die mit der Zusammenarbeit betraute Lehrkraft und an die Schulleitung der betreffenden Grundschulen übermittelt werden, soweit eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Dazu gehören auch Daten der Kinder über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt.

Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie und ihre Kinder betreffenden Unterlagen des Kindergartens und auf unentgeltliche Auskunft über die sie und ihre Kinder betreffenden Daten. Bei der Einsichtnahme sind die Rechte Dritter zu beachten. Die Fachkräfte in den Kindergärten können mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten über den allgemeinen Entwicklungsfortschritt der in die Grundschule übergegangenen Kinder informiert werden.

#### § 6

##### **Integration von Kindern mit einer Behinderung**

(1) Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, sollen in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

(2) Die Integrationsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen kindbezogen in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den sonstigen an der Behandlung und Förderung beteiligten Stellen.

### **Abschnitt 3**

#### **Planung und Betrieb**

##### **§ 7**

#### **Entwicklungsplanung**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln in Zusammenarbeit mit den zugehörigen Gemeinden, den Trägern nach § 8 Abs. 1 und den sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Sie berücksichtigen die vorhersehbare Bedarfsentwicklung und beschreiben die erforderlichen Maßnahmen in einem Entwicklungsplan, der mit dem Ministerium für Bildung und Kultur abzustimmen und alle drei Jahre fortzuschreiben ist. Der Entwicklungsplan ist dem Ministerium bis zum 15. September für die Folgejahre zur Abstimmung vorzulegen.

(2) In den Entwicklungsplänen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der jeweilige Zeitpunkt der Errichtung und Erweiterung der Einrichtungen nach Dringlichkeitsstufen festzulegen. Die Aufnahme einer Einrichtung in den Entwicklungsplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinde. Bei der Standortplanung von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten soll die räumliche Nähe zueinander und zu bestehenden Schulen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe angestrebt werden.

##### **§ 8**

#### **Trägerschaft**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder können von Trägern der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe, von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen, durch das örtlich zuständige Jugendamt anerkannten, Trägern betrieben werden.

(2) Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Das örtlich zuständige Jugendamt stellt jeweils fest, ob ein Träger der freien Jugendhilfe bereit und in der Lage ist, die geplante Kindertageseinrichtung zu schaffen.
2. Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe, so hat das örtlich zuständige Jugendamt die Gemeinden anzuregen, gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), in der jeweils geltenden Fassung <sup>2</sup> Kindertageseinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Erstreckt sich nach dem Entwicklungsplan das Einzugsgebiet einer Kindertageseinrichtung auf mehrere Gemeinden und ist nach Feststellung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe nicht vorhanden, so wirkt er darauf hin, dass die beteiligten Gemeinden die Errichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Wege der kommunalen Zusammenarbeit übernehmen.

##### **§ 9**

#### **Räumliche Anforderungen**

(1) Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, dass eine den Kindern angemessene Förderung, Bildung und Betreuung möglich ist.

(2) Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur durch Verwaltungsvorschriften. Bis zu deren Erlass finden die in den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung vom 6. Juli 1988 (GMBI. Saar S. 174) und in den Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch das Landesjugendamt gem. §§ 45–48a SGB VIII vom 17. August 2001 (Amtsbl. S. 1812) <sup>3</sup> zu den räumlichen Gegebenheiten getroffenen Regelungen weiterhin Anwendung.

### **Abschnitt 4**

#### **Gruppengrößen und Personal**

##### **§ 10**

#### **Gruppengrößen**

(1) Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel an einem Standort mindestens zwei und maximal sechs Gruppen umfassen. Soweit ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden, soll die Kindertageseinrichtung in der Regel

---

<sup>2</sup> KSVG vgl. BS-Nr. 2020-1.

<sup>3</sup> Vgl. Elektronisches Verwaltungsvorschriften Informationssystem Saarland – ELVIS Nr. 1050.

maximal vier Gruppen umfassen. Mehrere Standorte können organisatorisch zu einer Gesamteinrichtung zusammengefasst werden.

(2) In Kindergärten soll eine Gruppe in der Regel mindestens 20, aber nicht mehr als 25 Kinder umfassen.

(3) In Kinderkrippen soll eine Gruppe mindestens zehn, in der Regel elf und ausnahmsweise zwölf Kinder umfassen.

(4) In Kinderhorten soll eine Gruppe in der Regel mindestens 15, aber nicht mehr als 20 Kinder umfassen.

(5) In altersgemischten Einrichtungen für Kinder soll eine Gruppe mit erweiterter Altersmischung, soweit Kinder im Alter von null bis sechs Jahren betreut werden, 15 Kinder, davon höchstens sechs Kinder unter drei Jahren, soweit Kinder im Alter von zwölf Monaten bis sechs Jahren betreut werden, 18 Kinder, davon höchstens sechs Kinder unter drei Jahren, und soweit Kinder im Alter von drei bis zwölf Jahren betreut werden, 20 Kinder umfassen.

(6) In integrativen Einrichtungen soll eine Gruppe in der Regel zehn Kinder ohne Behinderung und fünf Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, umfassen.

(7) Das Ministerium für Bildung und Kultur überprüft bis zum 31. Dezember 2018, ob die in den Absätzen 3 und 5 geregelten Gruppengrößen für Kinder unter drei Jahren unter pädagogischen und Bedarfsgesichtspunkten weiterhin angemessen sind.

## § 11

### **Personal**

(1) Fachkräfte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes sind in der Regel:

1. in Kinderkrippen: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderkrankenschwestern sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
2. in Kindergärten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
3. in Kinderhorten: Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieher und Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.

(2) Soweit die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung nach § 3 Abs. 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen sollen, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Abschluss mindestens an einer Fachhochschule erworben wurde.

(3) In Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist der Einsatz eines Erziehers beziehungsweise einer Erzieherin im Anerkennungsjahr als 0,5 Fachkraft unter Anrechnung auf den Personalschlüssel gemäß § 3 Abs. 4 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes nach § 13 bezuschussungsfähig.

(4) § 3 Abs. 3 Satz 2 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes gilt für Kindertageseinrichtungen mit der Maßgabe, dass Beschäftigungsverhältnisse von Kinderpflegern, Kinderpflegerinnen, Krankenpflegern und Krankenschwestern, die bereits vor dem 1. August 2008 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu ihrer Einrichtung standen, Bestandsschutz genießen.

(5) Arbeiten Erziehungsberechtigte oder andere Personen in Kindertageseinrichtungen, die aus einer Elterninitiative heraus entstanden sind, kontinuierlich mit, kann das Landesjugendamt dies auf Antrag bei der Festlegung der personellen Ausstattung in der Einrichtung berücksichtigen.

(6) Hauswirtschaftliche Kräfte, die im Rahmen der Bereitstellung einer gesunden, warmen Mittagsmahlzeit tätig sind, sind in dem in § 13 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Rahmen bezuschussungsfähig.

## § 12

### **Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertageseinrichtungen, Fortbildung**

(1) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist für jede Gruppe mindestens sechs Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Dies gilt nicht für Einrichtungen mit nur einer Gruppe. Umfasst eine Kindertageseinrichtung mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so kann die Leitung ganz von der Arbeit in der Gruppe freigestellt werden.

- (2) Mehrere Standorte können organisatorisch zu einer Einrichtung mit einer Gesamtleitung zusammengefasst werden. Die Freistellung der Gesamtleitung wird auf die Freistellung der Standortleitungen angerechnet.
- (3) Die in der Gruppe eingesetzten Fachkräfte erhalten eine Verfügungszeit von in der Regel einem Viertel ihrer Arbeitszeit für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, die Dokumentation der Entwicklungsfortschritte der betreuten Kinder, die Mitwirkung bei der Ausbildung und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung untereinander sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Schulen und anderen Einrichtungen.
- (4) Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen sich regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte die Möglichkeit erhalten in angemessenem Umfang an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sollen die Gelegenheit erhalten, an berufsbegleitenden Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfung im Bildungsgang zum staatlich anerkannten Erzieher beziehungsweise zur staatlich anerkannten Erzieherin teilzunehmen.
- (6) Jeder Kindertageseinrichtung soll es möglich sein, ihre Arbeit von einer Fachberatung begleiten zu lassen.

## **Abschnitt 5**

### **Finanzierung der Kindertageseinrichtungen**

#### **§ 13**

##### **Betriebskosten**

- (1) Betriebskosten im Sinne dieser Verordnung sind Sachkosten gemäß Absatz 5, Kosten für die Kaltmiete gemäß Absatz 6 und die für das gemäß § 11 dieser Verordnung und gemäß § 3 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes eingesetzte Personal entstehenden Personalkosten. Hauswirtschaftliche Kräfte im Sinne des § 11 Abs. 6 sind innerhalb des Personalschlüssels des § 3 Abs. 4 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes im Umfang von einer Stunde pro Tag pro Einrichtung pro jedem zehnten ganztägigen Kindergarten- oder Kinderhortplatz beziehungsweise pro jedem fünften ganztägigen Krippenplatz bezuschungsfähig.
- (2) Als Personalkosten im Sinne des Absatzes 1 können folgende Kosten in Ansatz gebracht werden:
1. Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der Fach- und Hauswirtschaftskräfte nach TV-L oder nach vergleichbaren tarifvertraglichen Vergütungsregelungen, einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen und des Arbeitgeberanteils zur zusätzlichen Altersversorgung,
  2. die angemessenen Aufwendungen für die Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die angemessenen Kosten für die Fachberatung der Einrichtung. Als angemessen gelten für die Fortbildung pauschal 80,- Euro pro Mitarbeiter beziehungsweise Mitarbeiterin und Jahr sowie für die Fachberatung 0,5 Prozent der Personalkosten nach Absatz 1.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Personalkosten gelten als angemessen.
- (4) Bei der Berechnung der laufenden Betriebskosten einer Einrichtung bleibt der personelle und sächliche Mehraufwand, der sich aus der Förderung von besonders erziehungshilfebedürftigen Kindern beziehungsweise von Kindern mit einer Behinderung ergibt, unberücksichtigt. Kostenträger für diesen Mehraufwand gemäß § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt auch bei integrierter Förderung der jeweils für den Einzelfall zuständige Jugend- beziehungsweise Sozialhilfeträger.
- (5) Sachkosten sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Als angemessen gelten 15 Prozent der anerkannten Personalkosten.
- (6) Kosten für die Kaltmiete sind Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Anmietung von Räumen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung, für die eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt ist. Dazu gehören weder Energie- noch sonstige Nebenkosten. Eine etwaige Förderung nach § 14 Absatz 3 Nummer 6 ist auf höchstens fünf Jahre befristet und erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung in den angemieteten Räumen aufgrund eines nur befristeten Bedarfs oder zur Überbrückung für den Zeitraum bis zum Abschluss einer Investitionsmaßnahme des Trägers zur Deckung des bestehenden Raumbedarfs betrieben werden soll. In Einzelfällen kann auf Antrag eine Förderung über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus gewährt werden.

#### **§ 14**

##### **Finanzierung der Betriebskosten**

(1) Die angemessenen Personalkosten werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Zuschüsse der Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, der Gemeinden und des Landes sowie durch Beiträge der Erziehungsberechtigten gedeckt.

(2) Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge die nach Satz 3 festgesetzten Prozentsätze der angemessenen Personalkosten nicht übersteigt. Der nach Satz 3 festgesetzte Beitrag darf im jeweiligen Kindergartenjahr nicht verändert werden. Ab dem 1. August 2019 beträgt die Summe der Elternbeiträge höchstens 21 Prozent, ab dem 1. August 2020 höchstens 17 Prozent, ab dem 1. August 2021 höchstens 13 Prozent und ab dem 1. August 2022 höchstens 12,5 Prozent der angemessenen Personalkosten.

Bei der Bemessung des Elternbeitrags sind die in der Einrichtung bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie (§ 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt. Die Ausgestaltung der Elternbeiträge kann die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, ab dem 1. August 2021 im Einzelnen nach der jeweiligen Bedarfssituation in ihrem Zuständigkeitsbereich regeln. Diese trägt auch Einnahmeausfälle der Träger, soweit diese durch die Staffelung nach Satz 4 und Satz 5 entstehen.

Familien mit geringem Einkommen ist unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Beitrag zu erlassen. Entsprechende Anträge sind beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen; die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, hat unbeschadet ihrer in dieser Verordnung geregelten Leistungen dem Träger den Ausfallbetrag zu erstatten.

(3) Für die Betriebskosten gelten folgende Regelungen:

1. Der Elternbeitrag richtet sich nach Absatz 2.
2. Zu den angemessenen Personalkosten der Einrichtungen gewährt das Land einen Zuschuss. Dieser beträgt ab dem 1. August 2019 33 Prozent, ab dem 1. August 2020 37 Prozent, ab dem 1. August 2021 41 Prozent und ab dem 1. August 2022 41,5 Prozent der angemessenen Personalkosten.
3. Die Eigenleistung des Trägers soll in der Regel zehn Prozent der angemessenen Personalkosten abdecken. Darüber hinaus trägt er zur Finanzierung der angemessenen Sachkosten bei.
4. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt 36 Prozent der angemessenen Personalkosten. Des Weiteren hat er durch eigene Zuwendungen sicherzustellen, dass ein nach Erbringung der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Leistungen verbleibender Restbetrag der angemessenen Personalkosten gedeckt wird.
5. Die Städte und Gemeinden tragen mindestens 60 Prozent der angemessenen Sachkosten.
6. Das Land kann dem Träger der Einrichtung auf Antrag und nach Maßgabe des Landeshaushalts gemäß §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent zu den Kosten für die Kaltmiete in Anlehnung an die ortsübliche Vergleichsmiete gewähren, wenn die Voraussetzungen von § 13 Absatz 6 vorliegen. Für die verbleibenden Kosten in Höhe von 60 Prozent gilt § 16 Absatz 3 entsprechend.

§ 15

#### **Investitionskosten**

(1) Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau, Erweiterungsbau, Umbau, die Grundsanierung und den Erwerb eines Gebäudes sowie für die Ersteinrichtung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sind keine Investitionskosten im Sinne dieser Verordnung. Investitionskosten sind auch die angemessenen Aufwendungen für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen bestehender Kindertageseinrichtungen.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur entscheidet gemäß §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO)<sup>4</sup> nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV)<sup>5</sup> nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens darüber, welche Aufwendungen als angemessen angesehen werden können.

§ 16

#### **Finanzierung der Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen**

<sup>4</sup> LHO vgl. BS-Nr. 630-2.

<sup>5</sup> Vgl. Elektronisches Verwaltungsvorschriften Informationssystem Saarland - ELVIS-Nr. 1558.

- (1) Der antrags- und zuwendungsberechtigte Träger einer Investitionsmaßnahme stellt zu den hierzu notwendigen Investitionskosten einer Maßnahme im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 einen Finanzierungsplan auf.
- (2) Das Land gewährt dem Träger der Maßnahme zu den nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 geltend gemachten Investitionen in Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes
1. einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten zur Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten; zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Verordnung sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen, und
  2. einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten zu substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung der Gebäudesubstanz, dem Schutz von Personen oder der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und betreffen einzelne Bauteile oder technische Anlagen, deren technische Lebensdauer abgelaufen ist.

Das Nähere zur Förderung des Landes nach Satz 1 Nummer 1 und 2 regelt das Ministerium für Bildung und Kultur durch Richtlinien.

(3) Zu Investitionsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sollen sich der Träger und der Gemeindeverband sowie bei freien Trägern auch die Sitzgemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen an der restlichen Finanzierung in Höhe von 60 Prozent der Investitionskosten beteiligen.

(4) Bei Investitionsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen) ist die restliche Finanzierung der Investitionskosten in Höhe von 70 Prozent wie folgt davon abhängig, ob es sich um eine Kindertageseinrichtung in freier oder in kommunaler Trägerschaft handelt:

1. Bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sind vom Träger der Maßnahme in der Regel 30 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten sicherzustellen. Der Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit die Kindertageseinrichtung liegt, gewährt für diese Maßnahme einen Zuschuss in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Die Sitzgemeinde soll sich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen an den zuwendungsfähigen Investitionskosten beteiligen; als angemessen gilt in der Regel ein Betrag von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Erstreckt sich das Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung auf mehrere Gemeinden, ist der Zuschuss von den beteiligten Gemeinden gemeinsam aufzubringen.
2. Bei Kindertageseinrichtungen, deren Träger eine einem Gemeindeverband angehörende Gemeinde oder ein Zweckverband ist, trägt diese Gemeinde oder der Zweckverband in der Regel 40 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Der Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit die Kindertageseinrichtung liegt, gewährt für die Maßnahme des kommunalen Trägers einen Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten von mindestens 30 Prozent.

(5) Die Gewährung eines Zuschusses zu den Investitionskosten setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. In den Fällen eines Zuschusses nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestätigt das Ministerium für Bildung und Kultur, dass die Investitionsmaßnahme in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsplan erfolgt ist und gegen die Investitionsmaßnahme keine Bedenken hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung bestehen.

(6) Der Träger ist dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur anteilmäßigen Rückerstattung gewährter Investitionskostenzuschüsse verpflichtet, wenn das für die geförderte Kindertageseinrichtung genutzte Gebäude innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren anderen Zwecken als dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung zugeführt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung; bei nachfolgend geförderten Investitionsmaßnahmen mit der Vorlage der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur. Eine Verpflichtung zur Rückerstattung gewährter Investitionskostenzuschüsse besteht nicht, soweit der Träger den Umstand der fehlenden Zweckbindung nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn der Bedarf der Kinderbetreuungsplätze in den Einrichtungen objektiv infolge demografischer Entwicklung nicht mehr der Anzahl der jeweils geförderten Plätze entspricht und dies bei der Planung nicht vorhersehbar war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für gewährte Investitionskostenzuschüsse mit einer reduzierten Zweckbindungsfrist.

## § 17

### Übergangsregelungen

(1) Für Investitionsmaßnahmen, für die das Ministerium für Bildung und Kultur bis zum 17. Juni 2013 die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt hat, gilt § 16 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 323). Satz 1 gilt entsprechend für Änderungs- und Abrechnungsbescheide, deren Aus-

gangsbescheide vor Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 18. November 2014 (Amtsbl. I S. 420) erlassen wurden.

(2) Für Änderungs- und Abrechnungsbescheide, deren Ausgangsbescheide vor Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 862) erlassen wurden, gilt § 16 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 564). Für Änderungs- und Abrechnungsbescheide nach Satz 1 zu Maßnahmen, bei denen es nach Erlass des Ausgangsbescheides aufgrund einer außergewöhnlichen Entwicklung von Baupreisen zu deutlichen Kostenerhöhungen gekommen ist, findet § 16 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 564), keine Anwendung.

§ 17a

#### **Finanzierung eines dauerhaften Mietkostenzuschusses**

(1) Das Land gewährt dem Träger der Kindertageseinrichtung auf Antrag und nach Maßgabe des Landeshaushalts gemäß §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften einen Zuschuss zu den Pacht- beziehungsweise Mietkosten, die der Träger aufgrund eines mit einem Investor abzuschließenden Pacht- oder Mietvertrages für das zum Betrieb der Einrichtung gepachtete oder angemietete Gebäude zu leisten hat. Dabei ist die Höhe der Gesamtfördersumme bei einer möglichen Pacht- oder Mietdauer von bis zu 20 Jahren auf die für eine vergleichbare förderfähige Investitionsmaßnahme übliche Gesamtförderung nach § 16 begrenzt. Für die verbleibenden Kosten in Höhe von 60 Prozent gilt § 16 Absatz 3 entsprechend.

(2) Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur durch Richtlinien.

#### **Abschnitt 6**

#### **Finanzierung der Kindertagespflege und Schlussbestimmung**

§ 18

#### **Anspruch auf Gewährung des Tagespflegegeldes**

(1) Tagespflegepersonen erhalten nach § 23 Absatz 1 bis 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460), in der jeweils geltenden Fassung für ihre Tätigkeit eine laufende Geldleistung von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen die Entgelte der Tagespflegepersonen nach Absatz 1 und die damit zusammenhängenden Voraussetzungen der Gewährung einvernehmlich fest.

§ 19

#### **Art und Höhe der Landesförderung**

(1) Das Land unterstützt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer Pflicht zur Zahlung des Tagespflegegeldes nach § 18 Absatz 2 durch halbjährliche Zuweisungen, soweit Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege betreut werden.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 beträgt für jedes Kind und pro Betreuungsstunde in der Woche 0,75 Euro; dabei ist die Förderung auf höchstens 40 Stunden in der Woche einschließlich Wochenende begrenzt.

(3) Ausnahmsweise kann die Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus bis längstens zum 31. Juli des Kalenderjahres gewährt werden, in dem ein in der Kindertagespflege betreutes Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gründe darzulegen, die für eine Verlängerung der Betreuung in der Kindertagespflege maßgebend sind.

§ 20

#### **Verfahren**

(1) Der Antrag auf allgemeine Förderung der Kindertagespflege nach § 19 Absatz 2 ist von dem nach § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 28. August 2009 (Amtsbl. S. 1467), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. I S. 1131), in der jeweils geltenden Fassung <sup>6</sup> zuständigen örtlichen

<sup>6</sup> VO-Kindertagespflege vgl. BS-Nr. 2162-5-3.



Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem Ministerium für Bildung und Kultur für das erste Halbjahr bis zum 30. Juni und für das zweite Halbjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu stellen. In dem Antrag ist die Zahl der nach § 19 Absatz 1 betreuten Kinder nebst Betreuungszeiten mitzuteilen.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur ermittelt aus den Angaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den Zuweisungsbetrag, setzt diesen fest und veranlasst die Auszahlung.

§ 21

#### **Finanzierung von Investitionskosten in der Kindertagespflege**

(1) Investitionskosten für Kindertagespflege nach dieser Verordnung sind angemessene Aufwendungen zur Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze (Erstausrüstung) für Kinder unter drei Jahren. Zu Investitionen nach Satz 1 gewährt das Land einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 600 Euro pro Betreuungsplatz.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur entscheidet gemäß §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens darüber, welche Aufwendungen als angemessen angesehen werden können.

§ 22

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.